Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 80 (1986)
Heft: 3

Rubrik: Zeichen der Zeit : die UNO zwischen Völkerrecht und Weltrecht : 2. Teil

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zeichen der Zeit

Die UNO zwischen Völkerrecht und Weltrecht

2. Teil

3. Von der Ausbeutung der Dritten Welt zum Weltsozialrecht (Solidaritätsprinzip)

Die «Staatenanarchie» widerspiegelt sich heute vor allem in der bestehenden *Weltwirtschaftsordnung,* die in Tat und Wahrheit eine *Unordnung* ist. Statt zu einer echten Entwicklung der Dritten Welt beizutragen, hält sie diese in Abhängigkeit von mächtigen Industriestaaten. Was sich als «Ordnung» ausgibt, ist nichts weiter als die Verschleierung bestehender Machtverhältnisse, Ausdruck ungerechter Strukturen und lautloser Gewalt: 40 Millionen Menschen sterben jährlich an Hunger, die Hälfte davon Kinder. Jeder sechste Erdbewohner ist chronisch unterernährt. 800 Millionen leben in grosser und eine weitere Milliarde in relativer Armut. 750 Millionen werden am Ende dieses Jahrhunderts vom Hungertod bedroht sein. Zu diesen weltökonomischen Problemen treten die *weltökologischen* hinzu: Westeuropa und Nordamerika belasten die Umwelt bis zu dreissigmal mehr als Indien oder China. Die USA mit 6 Prozent der Weltbevölkerung beanspruchen etwa 40 Prozent der jährlich gewonnenen Rohstoffe. Der Ölvorrat unseres Planeten, Resultat eines Prozesses von Millionen Jahren, wird in wenigen Generationen erschöpft sein. Der Vorrat an Holz wird zwischen 1980 und dem Jahr 2000 um die Hälfte abnehmen. . .

Die globale Tragweite der ökonomischen und ökologischen Probleme verlangt auch eine «Globalisierung der Politik»[13], eine «Verwandlung der Politik in Weltinnenpolitik»[14]. Die Menschheit steht vor der Alternative, entweder die bestehende Weltunordnung zu überwinden oder unter dem trügerischen Schutz der einzelstaatlichen Souveränität einer weltweiten Katastrophe entgegenzutreiben.

Es genügt nicht, die offene Gewalt zwischen den Staaten einzudämmen, damit *Friede* entstehen kann. «Der Friede besteht nicht darin, dass kein Krieg ist; er lässt sich auch nicht bloss durch das Gleichgewicht entgegengesetzter Kräfte sichern; er heisst vielmehr mit Recht und eigentlich ein ‚Werk der Gerechtigkeit' (Is 32, 17)», lesen wir in der Pastoralkonstitution des Konzils (Nr. 78). Der Ökumenische Rat der Kirchen definiert diesen *positiven* Frieden mit dem Begriff der «gerechten, partizipatorischen und überlebensfähigen Gesellschaft»[15]. Bis es so weit wäre, müsste wenigstens der Grundsatz gelten: «Niemand darf seinen Wohlstand vergrössern, solange nicht alle das Existenzminimum haben.»[16]

Auf die Strukturen der Völkergemeinschaft übertragen, gehört zum positiven Frieden die «*Wirtschaftsgemeinschaft der ganzen Welt*» (Pacem in terris, Nr. 130). «Sache dieser Gemeinschaft ist es, unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips die wirtschaftlichen Verhältnisse weltweit so zu ordnen, dass sie sich nach der Norm der Gerechtigkeit entwickeln» (Gaudium et spes, Nr. 86). Der Ökumenische Rat der Kirchen erhebt darüber hinaus die Forderung nach einer Weltsteuer für den Ausgleich zwischen den reichen und den armen Ländern.[17]

Auch die UNO-Charta setzt sich das Ziel, «eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen» (Art. 1, Ziff. 3). An «wirtschaftlichen und sozialen Zielen» werden insbesondere «die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung» und der «wirtschaftliche und soziale Fortschritt und Aufstieg» (Art. 55) genannt. Die hier durchscheinende *Norm der solidarischen Kooperation zwischen den Staaten* ist neu in der Geschichte der Völkergemeinschaft, da «das bisherige Völkerrecht den Staaten nicht untersagt, ihre politischen und wirtschaftlichen Interessen in einer Weise zu verfolgen, die andere schwer schädigt»[18]. Dieser Durchbruch der UNO-Charta im Hinblick auf ein kommendes Weltsozialrecht wird vor allem durch die «Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten» bestätigt, die an der UNO-Vollversammlung vom Dezember 1974 verabschiedet wurde.

Leider verfügt die UNO aber noch lange nicht über die «Organe einer weltumfassenden sozialen Umgestaltung», die Ragaz sich erhoffte (NW 1945, S. 256). Zwar ist ein solcher Auftrag an die Generalversammlung (Art. 13), an den Wirtschafts- und Sozialrat (Kap. X) und an verschiedene Sonderorganisationen, insbesondere die UNCTAD, ergangen. Um jedoch ein wirksames Weltsozialrecht zu entwickeln, fehlt diesen Organen die Kompetenz, *«juristische Gesetze gegen ökonomische Gesetze»*[19] zu erlassen. Sonst wären z.B. die Industriestaaten seit 1975 verpflichtet, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe einzusetzen, wie dies eine Resolution der Generalversammlung im Oktober 1970 vorsah. (Die fehlende juristische Verbindlichkeit erlaubte es der Schweiz, an der UNCTAD III zu erklären, diese Sollgrösse von 0,7 Prozent sei «aufgrund der besonderen Strukturen in der Schweiz»[20] unerreichbar. . .) Auf Resolutionen beruht auch die Neue Internationale Wirtschaftsordnung, die im September 1975 an einer Sondersitzung der Generalversammlung beschlossen wurde und die zur Zeit das einzige weltwirtschaftliche Reformprogramm ist, das den Zielvorstellungen der Gerechtigkeit, der Entwicklung und der Durchführbarkeit entspricht.[21]

Die Wende vom («freien») Handel zur (echten) Entwicklung – «from trade to development» – kommt nur zustande, wenn sie durch weltrechtliche Sozialstrukturen gestützt wird. Das ist auch das Ergebnis des nach dem Vorsitzenden der Nord-Süd-Kommission der UNO benannten «Brandt-Reports». Dieser schlägt als ersten Schritt eine institutionelle Zusammenarbeit zwischen dem GATT, dem ursprünglichen «Herrenclub» der reichen Länder, und der UNCTAD, dem 1964 geschaffenen «Klub der 100 Armen», vor.[22] Als nächsten Schritt empfiehlt der Bericht – wie schon der Ökumenische Rat der Kirchen – die Einführung einer *Weltsteuer,* deren Umfang und Verwendung nicht mehr allein vom Willen der «Geberländer» abhängig wäre. Diese Weltsteuer könnte z.B. in Form einer Abgabe auf den internationalen Handel erhoben werden.[23] Damit müsste sich ein weiterer «Schritt in Richtung auf eine gemeinsame Mitbestimmung in der Weltwirtschaft»[24] verbinden. Brandt selbst scheut sich nicht, in diesem Zusammenhang von einer *«internationalen Regierung»*[25] zu sprechen.

In Richtung Weltsozialrecht weist ebenfalls die UNO-Seerechtskonvention vom 10. Dezember 1982. Danach soll eine Meeresbodenbehörde ermächtigt werden, auf die private Ausbeutung des Tiefseebodens Taxen zu erheben und sich auch selber am Meeresbergbau zu beteiligen. Die Erträge würden vor allem der Dritten Welt zufliessen. Sehr zum Unwillen der Regierungen der USA, Grossbritanniens und der BRD, die der Konvention aus handfesten Kapitalinteressen ablehnend gegenüberstehen.

Es wäre sehr die Frage, ob die Schweiz,

wenn sie der UNO beitreten würde, sich nur dazu hergäbe, die Reihen der kapitalistischen Staaten zu schliessen und dadurch den schwierigen Prozess der Weltorganisation auf dem Weg zum Weltsozialrecht zusätzlich zu behindern. Damit gäbe unser Land zwar nicht seine Neutralität, wohl aber seine *Solidarität* preis. Es gehört in der Tat zu den Merkwürdigkeiten der Auseinandersetzung um den UNO-Beitritt der Schweiz, dass immer nur nach dessen Vereinbarkeit mit der Neutralität gefragt wird. Müssten wir uns nicht weit mehr Sorgen machen um die Solidarität, die – offiziell – als gleichwertige aussenpolitische Maxime gilt? Unsolidarisch ist jeder Staat, der die UNO nicht «zur Förderung einer dynamischen Gerechtigkeit»[26] einsetzt oder der auf die Mitgliedschaft in der UNO überhaupt verzichtet und sich dadurch aus der Völkergemeinschaft verabschiedet.

4. Der Weg zum Selbstbestimmungsrecht der Völker (Autonomieprinzip)

Die «*politische Unabhängigkeit*» der Staaten ist ein unbestrittener Grundsatz des Völkerrechts, der schon in der Satzung des Völkerbunds verbrieft wurde und heute von der UNO-Charta anerkannt wird (Art. 2, Ziff. 4). Dieser Grundsatz verpflichtet nicht nur die Staaten zur wechselseitigen *Nichtintervention,* er wird auch von der UNO selbst respektiert, indem sie ihren Mitgliedern einen eigenen Wirkungskreis, den «domaine réservé», vorbehält: Die Charta spricht von «Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören» (Art. 2, Ziff. 7). Weiter als der Völkerbund geht die UNO mit dem «Ziel» der «*Selbstbestimmung*» jener Völker, die noch keine staatliche Form erlangt haben (Art. 1, Ziff. 2, und Art. 55). Die Entkolonialisierungsresolution vom Dezember 1960 spricht deshalb allen Kolonialvölkern das Recht auf Unabhängigkeit zu.

In ihrem *Beitrag zur Entkolonialisierung* liegt wohl die hervorstechendste Leistung der UNO. Die eben erwähnte Resolution und das «Special Committee», das mit ihrem Vollzug betraut wurde, haben den Emanzipationsprozess der Kolonialvölker sowohl beschleunigt als auch in völkerrechtlich geordnete Bahnen gelenkt. Die Gewinner dieser Entwicklung sind nicht nur die ehemaligen Kolonialvölker, sondern ebensosehr die Völkergemeinschaft, ihre Institutionen und ihr Recht. Die UNO-Charta, die den Kolonialvölkern den Weg in die Unabhängigkeit ebnete, wurde von ihnen nicht mehr als Faktor der Entfremdung empfunden, wie das beim klassischen – auch den hässlichsten Kolonialismus legalisierenden – Völkerrecht der Fall war. Die Entwicklung «from the status of colonies to the partnership of equals»[27] ist zwar noch lange nicht vollendet, aber doch wenigstens völkerrechtlich vorweggenommen. Und die Drittweltländer haben erst noch die Möglichkeit, diese Entwicklung mitzubestimmen, indem sie in der Generalversammlung der UNO eine Mehrheit bilden, die sich Gehör verschaffen kann.

Wenn wir uns die faktische Selbstbestimmung der Staatsvölker bzw. ihre politische Unabhängigkeit ansehen, müssen wir freilich feststellen, wie sehr hier *Norm und Wirklichkeit* auseinanderklaffen. Zwar gehörte es zur Selbstbestimmung eines Volkes, dass es sich sein politisches und gesellschaftliches System selber wählen dürfte. Die Praxis kümmert sich aber wenig um diese Norm. «Innere Unruhe in einem Land auf der andern Seite der Erdkugel ist eine Sicherheitsfrage für die USA», erklärte Robert McNamara, als er Verteidigungsminister in der Regierung Kennedy war.[28] Was das Völkerrecht an «sozialer Experimentierfreiheit»[29] zulässt, kann so durch den Imperialismus einer Supermacht wieder vereitelt werden. Unter dem Deckmantel der Vertragsfreiheit erfolgen derartige Interventionen sogar noch in der Form des Rechts. So bei Verträgen zur Stationierung fremder Truppen. So auch

bei «Interventionen auf Einladung». Das Völkerrecht sieht darüber hinweg, dass derartige Abmachungen in der Regel auf der Macht des stärkeren Partners, also auch wieder auf Intervention, beruhen. Eine Ausnahme von dieser Praxis machte die UNO-Generalversammlung, als sie im Januar 1980 eine Resolution guthiess, die den «sofortigen, bedingungslosen und völligen Abzug der ausländischen Truppen aus Afghanistan» forderte.

Das Interventionsverbot wird sich erst dann Respekt verschaffen, wenn die wirklich *notwendigen Interventionen Sache der UNO* sein werden. Wirklich notwendig wären Interventionen, die das Selbstbestimmungsrecht eines Volkes gegen jede Art von Gewaltherrschaft durchsetzten. Die UNO sollte auch jede demokratische Regierung ökonomisch und militärisch unterstützen, die – wie die chilenische 1973 und die nicaraguanische heute – von Umsturzversuchen bedroht ist. Einziger Adressat einer «Intervention auf Einladung» dürfte nur die Weltorganisation selber sein.

Heute sind solche Interventionen der UNO kaum denkbar. Noch herrscht die völkerrechtliche Doktrin der *Effektivität* über die weltrechtliche Leitidee der *Legitimität,* und das heisst: Das Völkerrecht anerkennt jede Regierung, die sich in ihrem Staat behauptet, gleichgültig ob zum Wohl oder zum Schaden des eigenen Volkes, ob von diesem legitimiert oder ob als Marionette fremder Herrschaft. Selbstbestimmung und politische Unabhängigkeit leiten sich also nicht aus der Freiheit der Völker ab. Auf «Selbstbestimmung» und «politische Unabhängigkeit» können sich vielmehr auch jene Regime berufen, die ihre Völker unterdrükken.

Mit der Verurteilung *rassistischer Herrschaft* im südlichen Afrika beginnt die UNO erstmals, sich von diesem amoralischen Prinzip der Effektivität abzuwenden. Eine Resolution vom Dezember 1970 bezeichnete z.B. die Regierung des damaligen Südrhodesien als «illegales rassistisches Minderheitsregime», das durch wirksame Massnahmen der «Verwaltungsmacht» (Grossbritannien) zu überwinden sei. Ähnliche Resolutionen richten sich gegen das Apartheidregime in Südafrika. Im September 1984 hat die Generalversammlung auch die neue südafrikanische Verfassung für «null und nichtig» erklärt. Seit mehr als zwanzig Jahren betrachtet die UNO die rassistische Herrschaft im südlichen Afrika zudem als Bedrohung für den Weltfrieden. Darum hat der Sicherheitsrat seine bislang einzigen ökonomischen Sanktionen gegen diese Regime verhängt: 1968 gegen die abtrünnige britische Kolonie Südrhodesien und 1977 gegen Südafrika.

Zum kommenden Weltrecht wird die demokratische Legimität der Regierungen nicht weniger gehören als die neue Weltwirtschaftsordnung und die kollektive Sicherheit. Die Völker werden die Angst vor «fremden Richtern» überwinden, wenn sie einmal erkennen, dass sie heute in weit grössere Abhängigkeiten verstrickt sind, als dies unter dem Weltrecht je der Fall sein könnte. Auch von der politischen Unabhängigkeit gilt, dass sie verlieren muss, wer sie gewinnen will. Selbst die Supermächte sind die Gefangenen dieses Willens. Sie mögen über noch so apokalyptische Waffen verfügen, ihre Abhängigkeit wächst gerade mit dem Risiko wechselseitiger Vernichtung. Auch die Staaten, die sich an diese Grossmächte anlehnen, wahren damit nicht die Unabhängigkeit, sondern werden zu «Satelliten». Jedes Ausscheren bringt die gemeinsame Strategie in Gefahr und zieht zwangsläufig die bekannten Interventionen, ja Invasionen innerhalb der Bündnisse nach sich.

Mit dem Legitimitätsprinzip würde das Weltrecht die Selbstbestimmung der Völker und die politische Unabhängigkeit ihrer Staaten nicht beeinträchtigen, sondern im Gegenteil erst wirksam gewährleisten, und das heisst: die aktive Partizipation aller Menschen an ihrem

nationalen (und letztlich auch am übernationalen) Gemeinwohl ermöglichen. Die staatliche Autonomie, die so kontraproduktiv als «Souveränität» reklamierte, würde endlich von der Norm in die Wirklichkeit umgesetzt. Mit Ragaz können wir sagen: «Der Weg zur Völkergemeinschaft ist darum ein Weg zur Freiheit. Auch für die Schweiz.»[30]

5. Vom Staatenrecht zum Menschenrecht (Humanitätsprinzip)

Die *Subjekte des klassischen Völkerrechts* sind nicht die Menschen, ja nicht einmal die «Völker», sondern einzig und allein die *Staaten.* Unter dem juristischen Deckmantel ihrer Souveränität ist jede Unmenschlichkeit erlaubt. Der Mensch gilt nur, was ihm die staatliche Ordnung zu gelten erlaubt. Die Menschenrechte fallen nicht in die Zuständigkeit der Völkergemeinschaft, sondern unterliegen dem «domaine réservé» der Staaten. Das Menschenbild, von dem das klassische Völkerrecht ausgeht, ist «das Bild des hinter dem Staat verborgenen, des verstaatlichten Menschen»[31].

Gegenüber dieser «Verstaatlichung des Menschen» würde das neue Weltrecht die «Vermenschlichung des Staates» anstreben. Der Mensch selbst wäre Subjekt des Weltrechts, das Prinzip der Menschlichkeit dessen letzter Geltungsgrund. *Weltrecht* wäre also nicht nur ein Recht zwischen Menschen, sondern selbst ein *Menschenrecht.* Es könnte den Menschen Rechtsschutz gewähren, wo immer ihre Grundrechte verletzt würden. Die Staaten hörten deshalb nicht auf, (auch) Subjekte des Weltrechts zu sein, sie wären es aber nur in dem Masse, als sie den Menschen dienten.

Die Friedensenzyklika «Pacem in terris» hat dieses menschenfreundliche Weltrecht vorweggenommen: «Wie das Gemeinwohl der einzelnen Staaten nicht bestimmt werden kann ohne Rücksicht auf die menschliche Person, so auch nicht das universale Gemeinwohl aller Staaten zusammen. Deshalb muss die universale politische Gewalt darauf achten, dass die Rechte der menschlichen Person anerkannt werden und ihnen die schuldige Ehre zuteil wird, dass sie unverletzlich sind und wirksam gefördert werden» (Nr. 139).

Noch ist der Mensch nicht selbständiges Subjekt der UNO-Charta. Trotzdem führt diese weit über das klassische Völkerrecht, einschliesslich der Satzung des Völkerbundes, hinaus, indem sie sich in der Präambel zum «Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Wert und Würde der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau» bekennt. Die weltweite Achtung der Menschenrechte gehört nunmehr zu den Zielen der Weltorganisation (Art. 1, Ziff. 3, Art. 55, lit.c). Die Menschenrechte fallen nicht mehr unter den «domaine réservé» der einzelnen Staaten. Ragaz sah in diesem «Element der Menschenrechte» denn auch den «letzten Höhepunkt» im «Gesamtfortschritt» des «neuen Völkerbundspaktes» (NW 1945, S. 367).

Die Charta selbst enthält noch keinen *Katalog der Menschenrechte.* Ein solcher liegt erstmals mit der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» vor, die am 10. Dezember 1948 von der UNO-Generalversammlung angenommen wurde. Am 16. Dezember 1965 folgten zwei Internationale Pakte: einerseits «über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte» und anderseits «über staatsbürgerliche und politische Rechte». Der zweite Pakt legt in Art. 4 fest, welche Grundrechte auch in Zeiten eines Staatsnotstandes unbedingt zu respektieren sind, darunter die Rechte auf Nichtdiskriminierung, auf Leben und physische Integrität sowie die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Was selbst diesem «Minimumstandard» an völkerrechtlich verbürgten Grundrechten aber fehlt, ist ihr umfassender Schutz, ist insbesondere die Befugnis des Einzelnen, seinen Staat wegen Verletzung der Menschenrechte vor einem unabhängi-

gen Gericht der Völkergemeinschaft einzuklagen (wie dies analog die Europäische Menschenrechtskonvention vorsieht). Der Weltpakt über staatsbürgerliche und politische Rechte erlaubt zwar die Individualbeschwerde, sofern der beklagte Staat einem Fakultativ-Protokoll beigetreten ist. Der aus achtzehn Menschenrechtsexperten bestehende Ausschuss, der die Beschwerden entgegennimmt, darf aber nur «Stellungnahmen» abgeben.

Von grösserer praktischer Bedeutung ist die *Menschenrechtskommission* des Wirtschafts- und Sozialrates, die 1946 geschaffen wurde und die alljährlich während sechs Wochen zusammenkommt, um die Menschenrechtssituation in den (durch Mehrheitsbeschluss) traktandierten Staaten zu diskutieren. Durch diese Diskussion wird aber auch «die eigene Menschenrechtskonzeption hinterfragt und das Verständnis für andere Menschenrechtskonzeptionen gefördert. Nur so kann es möglich sein, dass die Menschenrechte allmählich als ‚Einheitsnormen' einer ‚Globalkultur' konsensfähig werden, zu ‚normativen Orientierungspunkten für die gesamte Menschheit'»[32].

Der weitere Fortschritt auf dem Weg zum Schutz der Menschenrechte in der Völkergemeinschaft, durch den die Menschen erst eigentlich Subjekte des neuen Weltrechts würden, hängt von ihnen, den künftigen «Weltbürgern», selber ab. Wie lange lassen sie sich noch einreden, ihre Grundrechte seien weniger wichtig als die «Souveränität» ihrer Staaten? Wie lange sind sie sogar bereit, eher einen Völkermord hinzunehmen, als auf solche Souveränitätsansprüche zu verzichten? (Bis heute wartet das Genozidabkommen vom 9. Dezember 1948 umsonst auf eine Intervention des Sicherheitsrates, wenn irgendwo auf der Welt ganze Völker hingemordet werden.)

Art. 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gewährt jedem Menschen den «Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung», in der die Menschenrechte «voll verwirklicht werden können». Dieser Anspruch wird aber nur erfüllt, wenn heute auch wirklich alle Staaten bereit sind, die «internationale Ordnung» mitzutragen. Wenn das Weltrecht ein Menschenrecht ist, dann kann glaubwürdig für die Menschenrechte nur eintreten, wer auch das Weltrecht bejaht.

13 Vgl. Der Brandt-Report, Köln 1980, S. 27.
14 C.F. von Weizsäcker, Der ungesicherte Friede, Göttingen 1969, S. 10.
15 Vgl. Theodor Strohm, Die neue Weltwirtschaftsordnung – eine sozialethische Bilanz am Beginn der dritten Entwicklungsdekade, in: Festgabe für Arthur Rich, Zürich 1980, S. 373f.
16 ÖRK, Offizieller Bericht der Fünften Vollversammlung vom 23. November bis 10. Dezember 1975 in Nairobi, Frankfurt am Main 1976, S. 106.
17 Vgl. a.a.O., S. 105.
18 Alfred Verdross, Völkerrecht, Wien 1964, S. 128.
19 Bert Röling, Friedenssicherung durch Völkerrecht, in: Wilfried Schaumann (Hg.), Völkerrechtliches Gewaltverbot und Friedenssicherung, Baden-Baden 1971, S. 112.
20 Zit. nach Urs Bichler/Richard Diethelm, Untersuchung über das Verhalten der Schweiz an der Welthandelskonferenz in Santiago de Chile, Zürich 1973, S. 38.
21 Vgl. Hans-Balz Peter/Hans Ruh/Rudolf Höhn, Die Neue Internationale Wirtschaftsordnung – Test für die Schweiz, Bern/Lausanne 1979.
22 Vgl. a.a.O., S. 231ff.
23 Vgl. a.a.O., S. 305ff.
24 A.a.O., S. 342.
25 A.a.O., S. 31.
26 ÖRK (Hg.), Dokumente der Weltkonferenz für Kirche und Gesellschaft vom 12.–26. Juli 1966 in Genf, Stuttgart 1967, S. 202.
27 US-Präsident Kennedy am 25. September 1961 vor der UNO-Vollversammlung.
28 Zit. nach Röling, a.a.O., S. 107.
29 Wolfgang Friedmann, Recht und sozialer Wandel, Frankfurt am Main 1969, S. 400.
30 Die Schweiz im Kampf um den Frieden, Zürich 1945, S. 11.
31 Georg Dahm, Die Stellung des Menschen im Völkerrecht unserer Zeit, Tübingen 1961, S. 5.
32 So im Anschluss an Ch.E. Ritterband die von Justitia et Pax herausgegebene Studie: Menschenrechte und katholische Soziallehre, Freiburg 1985, S. 75.